

Information zur Fachsprachprüfung – Apotheker

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Bundes-Apothekerordnung ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation als Apotheker oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des apothekerlichen Berufs (i. F. Berufserlaubnis) der Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Nach dem Beschluss der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./ 27. Juni 2014 müssen Antragsteller auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

In Mecklenburg-Vorpommern (i. F. M-V) führt die Apothekerkammer M-V die Fachsprachprüfung für ausländische Apotheker durch. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hat diese Aufgabe auf die Apothekerkammer übertragen. Für die Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis an ausländische Apotheker ist nach wie vor das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Landesprüfungsamt für Heilberufe (i. F. LPH) zuständig.

Wer muss eine Fachsprachprüfung absolvieren?

Jeder, der in M-V beim Landesprüfungsamt einen Antrag auf Erteilung der Approbation/ Berufserlaubnis als Apothekerin/Apotheker stellt und

- keinen Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule oder
- keinen Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- keinen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat,

muss die für eine Tätigkeit als Apotheker erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Wie erfolgen die Meldungen zur Prüfung und die Terminvergabe?

Nachdem der Antragsteller seine Unterlagen dem Landesprüfungsamt übermittelt hat, werden diese dort geprüft. Hält der zuständige Mitarbeiter eine Fachsprachprüfung für notwendig, übermittelt er die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten an die Apothekerkammer M-V. Die Kammer teilt dem Prüfungskandidaten den nächstmöglichen Prüfungstermin mit.

Wie ist die Prüfung gestaltet?

Die Fachsprachprüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Apothekern.

Die Fachsprachprüfung dauert insgesamt 60 Minuten und umfasst:

1. Apotheker-Patienten-Gespräch (20 Minuten):

Der Prüfungskandidat führt ein simuliertes Patientengespräch, in dem er den Patienten über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken informiert und berät. Im Fokus dieses Gesprächs stehen u. a. die sachgerechte Anwendung und Aufbewahrung von Arzneimitteln sowie etwaige Neben- oder Wechselwirkungen.

2. Gespräch mit Arzt bzw. Kollegen (20 Minuten):

Der Prüfungskandidat führt ein simuliertes Gespräch mit einem Arzt, in dem er ein fachliches Gespräch bspw. über Arzneimittel und deren Neben- oder Wechselwirkungen führt. Der Kandidat muss unter Beweis stellen, dass er Verschreibungen fehlerfrei versteht und bei Unklarheiten eine Verständigung mit dem verschreibenden Arzt ohne große Mühe möglich ist.

Es wird zudem geprüft, ob der Kandidat sich mit den seinen Kollegen in der Apotheke so verständigen kann, dass wechselseitige Missverständnisse ausgeschlossen sind.

3. Schriftliche Prüfung (20 Minuten):

Der Prüfungskandidat fertigt ein in dem Apothekerberuf üblicherweise vorkommendes Schriftstück (bspw. Erstellen einer Herstellungsanweisung für Rezepturarmittel, Dokumentation einer Plausibilitätsprüfung).

Die Antworten werden nur im Hinblick auf die fachsprachlichen Aspekte bewertet. Das Fachwissen wird in diesem Zusammenhang nicht überprüft.

Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungskandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und in den Folgetagen an das Landesprüfungsamt übermittelt.

Wird der Sprachtest nicht bestanden, muss er komplett wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Der Antrag auf eine Wiederholungsprüfung ist an das Landesprüfungsamt zu richten.

Für die Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro erhoben.

Ansprechpartner:

Fragen zum Approbations- bzw.
Berufserlaubnisverfahren:

Landesamt für Soziales und Gesundheit M-V
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Frau Gratopp / Frau Meinz
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Tel.: 0381-33159-108 oder 0381-33159-118
eMail: beate.gratopp@lagus.mv-regierung.de
antje.meinz@lagus.mv-regierung.de

Fragen zur Fachsprachprüfung:

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft öffentlichen Rechts
Herr Gillot / Herr Dr. Stahlhacke
Wismarsche Straße 323
19055 Schwerin

Tel.: 0385 592540
eMail: info@akmv.de